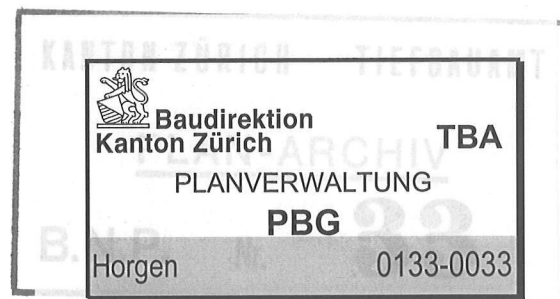


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. November 1987



3459. Amtlicher Quartierplan

Am 14. Oktober 1987 ersuchte der Gemeinderat Horgen um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Februar 1987 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Chalchofen.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 14. Februar 1987 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gegen die Festsetzung des amtlichen Quartierplanverfahrens sind zwei Rekurse erhoben worden, die mit Entscheiden der Baurekurskommission II des Kantons Zürich vom 21. April bzw. 21. Juli 1987 infolge Rückzugs abgeschrieben bzw. abgewiesen wurden. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 26. Mai bzw. 15. September 1987 sind gegen diese Entscheide keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Zugerstrasse S-5, im Norden durch den Waldrand, im Süden durch die Bachtel- und die Kalkofenstrasse sowie im Südosten durch die bestehende Bebauung begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Horgen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient die Kalkofenstrasse mit angeschlossener neuer Quartierstichstrasse sowie einer Fusswegverbindung zur Zugerstrasse S-5.

Die an der Quartierstichstrasse auf 16 m bzw. 15 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse 7%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 10. Februar 1987 festgesetzte amtliche Quartierplan Chalchofen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. November 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller

Gde. Horgen